Durchführungsbestimmungen 2026 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten
St. Pölten, März 2026

1. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen (DFB) beziehen sich auf die Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich (NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024) vom 23. Jänner 2024. Sie treten mit 25. März 2026 in Kraft und ersetzen jene vom Februar 2024.

2. Förderthemen

Im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen werden im Bereich Dorf- und Stadterneuerung Projekte und Maßnahmen unterstützt, welche sich mit der Weiterentwicklung der niederösterreichischen Orte, Gemeinden und Regionen befassen, zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensraumes der Bürgerinnen und Bürger beitragen und vorrangig im Rahmen von aktiven Beteiligungsprozessen der Gemeinden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet wurden.

Im Bereich Kleinregionen werden interkommunale Projekte in den definierten Themenfeldern (Identität und Bewusstseinsbildung, Verwaltung und Bürgerservice, Technische Infrastruktur und Mobilität, Gesundheit und Soziales, Freizeit und Naherholung, Natur und Umwelt, Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie Raumentwicklung) unterstützt.

3. Bearbeitungs- und Entscheidungsstrukturen

Neben der Etablierung geeigneter Kommunikations- und Veranstaltungsformate (etwa zu Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit) ist in diesem Zusammenhang der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch

- innerhalb der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten,
- zwischen der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN und dem Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung DOST sowie
- zwischen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN und weiteren (regional) relevanten Organisationen

wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der oben genannten Richtlinie. Im Speziellen tragen dazu folgende Gremien bei.

3.1 Steuerungsgruppe des Landes

Eine Steuerungsgruppe wird von der Abteilungsleitung der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten als Entscheidungsgremium eingerichtet. Diese setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Büro des zuständigen Landesregierungsmitgliedes und der Abteilungsleitung zusammen. Zudem sind die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN sowie je nach Förderthema der Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung bzw. der Fachbereich Überörtliche Raumordnung vertreten. Bei Bedarf werden weitere Personen in beratender Funktion hinzugezogen.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe umfassen:

- Gesamtkoordination der Umsetzung der Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich
- Vorgaben und Entscheidungen zu Prozessen, Projekten und Beiträgen auf Basis der durch die unten genannten Fachgremien sowie durch die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN vorgelegten Unterlagen. Dazu gehören:
 - Festlegung von Inhalten von Fördercalls (Themen, Schwerpunkte, etc.)
 - Freigabe der (v.a. mittels Prozessblättern) klar definierten Fördercalls
 - Freigabe der vorgelegten Förderempfehlungen (Förderprojektlisten) aus den Bereichen Dorf- und Stadterneuerung sowie Kleinregionen
 - Entscheidung über die Förderung von Pilot- und Sonderprojekten
 - Initiierung und Schwerpunktsetzung von Wettbewerben
 - Entscheidung über die Förderung von Netzwerk-Aktivitäten
 - Kenntnisnahme erledigter kleinregionaler Beratungs- und Coachingsschecks sowie kleinregionaler Strategiepläne
- Evaluierung der Umsetzung der Richtlinie anhand der Durchführungsbestimmungen und Ableitung weiterführender Maßnahmen

3.2 Fachgremium Dorf- und Stadterneuerung

Das Fachgremium Dorf- und Stadterneuerung wird durch den Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung unter Einbindung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN sowie der Überörtlichen Raumordnung eingerichtet. Mitglieder des Vereins der Dorf- und Stadterneuerung können beratend einbezogen werden.

Die Aufgabe des Fachgremiums Dorf- und Stadterneuerung besteht darin, vor Vorlage von Unterlagen an die Steuerungsgruppe darüber das Einvernehmen herzustellen. Dies kann in Form von eigenen Sitzungsterminen oder durch Rundlaufpapiere sowie andere geeignete digitale Formate erfolgen.

Zur Vorbereitung der Unterlagen für das Fachgremium (bzw. in weiterer Folge für die Steuerungsgruppe) sind durch den Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Die Entwicklung von Fördercalls für Kleinprojekte, sowie für nachhaltige Projekte zur Gemeinde und Ortsentwicklung auf Basis der Vorgaben der Steuerungsgruppe und Vorlage der Konzepte einschließlich zugehöriger Prozessblätter
- Die Abwicklung von Fördercalls nach Freigabe durch die Steuerungsgruppe einschließlich Erfassung und Prüfung der eingereichten Projekte sowie Aufbereitung und Vorlage geeigneter Entscheidungsgrundlagen (Projektlisten, Förderempfehlungen, etc.)
- Die Aufbereitung und Vorlage eingelangter Leuchtturmprojekte zur nachhaltigen Orts- und Stadtkernentwicklung/-belebung
- Die Abwicklung der Förderung von Leuchtturmprojekten zur nachhaltigen Orts- und Stadtkernentwicklung/-belebung
- Die Prüfung eingelangter Pilot- und Sonderprojekte einschließlich Aufbereitung und Vorlage der Entscheidungsgrundlagen (Entwurf Förderverträge, etc.)
- Die Entwicklung und Umsetzung von Wettbewerben auf Basis der jeweiligen Vorgaben der Steuerungsgruppe
- Die Prüfung eingelangter Netzwerkkonzepte und Vorlage der Entscheidungsgrundlagen (Entwurf Förderverträge, etc.)

Die zur Spezifizierung der Fördercalls angesprochenen Prozessblätter haben Qualitäts- und Kontrollkriterien sowie förder- und abwicklungstechnische Vorgaben zu enthalten.

3.3 Fachgremium Kleinregionen

Das Fachgremium Kleinregionen wird durch den Fachbereich Überörtliche Raumordnung eingerichtet und umfasst Vertreterinnen und Vertreter aus den Fachbereichen Überörtliche Raumordnung und Dorf- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung.

Die Aufgabe des Fachgremiums Kleinregionen besteht darin, vor Vorlage von Unterlagen an die Steuerungsgruppe darüber das Einvernehmen herzustellen. Dies kann in Form von eigenen Sitzungsterminen oder durch Rundlaufpapiere sowie andere geeignete digitale Formate erfolgen.

Zur Vorbereitung der Unterlagen für das Fachgremium Kleinregionen (bzw. in weiterer Folge für die Steuerungsgruppe) sind durch den Fachbereich Überörtliche Raumordnung insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Die Prüfung der eingereichten Projekte aus dem Fonds für Kleinregionen und Vorlage der Entscheidungsgrundlagen (Projektlisten, Förderempfehlungen, etc.)
- Die Spezifizierung von kleinregionalen Fördercalls im Rahmen des Fonds für Kleinregionen auf Basis der Vorgaben der Steuerungsgruppe mittels zugehöriger Prozessblätter
- Die Prüfung und direkte Bearbeitung eingereichter Strategiepläne
- Die Prüfung und direkte Bearbeitung eingereichter Beratungs- und Coachingleistungen
- Die Prüfung eingelangter Pilot- und Sonderprojekte (mit Kleinregionen-Bezug) einschließlich Aufbereitung und Vorlage der Entscheidungsgrundlagen

Im Falle von kleinregionalen Pilot- und Sonderprojekten wird individuell eine Förderempfehlung vorbereitet.

Die zur Spezifizierung von kleinregionalen Fördercalls im Rahmen des Fonds für Kleinregionen angesprochenen Prozessblätter haben Qualitäts- und Kontrollkriterien sowie förder- und abwicklungstechnische Vorgaben zu enthalten.

4. Grundsätzliche Querschnittsbereiche

Bei der Entwicklung von Projekten ist unter Berücksichtigung der übergeordneten Strategien, Planungen und Zielsetzungen des Landes und der Regionen, auf folgende Gesichtspunkte besonders Bedacht zu nehmen. Diese können – differenziert nach Art des Projekts – auch Qualitätskriterien für Projektförderungen sein. Ist das der Fall, so sind Definition und Bewertung dieser Kriterien in den Prozessblättern näher festzulegen.

- Identität und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
 Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Ort, der eigenen Gemeinde oder der eigenen Region festigt die Identifikation nach innen und außen. Daher spielt neben der Bewusstseinsbildung und innovativen Zugängen auch eine breite Einbindung der Bevölkerung eine wichtige Rolle.

- Zielgruppendefinition und Chancengleichheit
 Im Sinne der Ermöglichung eines reibungslosen Miteinanders der Generationen sowie der Stiftung von Identität oder der Anpassung der Gesellschaft an sich verändernde Bedürfnisse nimmt die Auseinandersetzung mit allen Zielgruppen (spezielles Augenmerk auf Kinder, Jugendliche, Alte, Kranke, sozial und finanziell schwach gestellte Menschen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Zuzüglerinnen und Zuzügler, …) eine wichtige Rolle ein. Das Ausmaß der Miteinbeziehung kann sich je nach Aktivität und Projekt unterscheiden. Unter der Zielgruppe ist der Adressatenkreis zu verstehen, an den sich der Projektträger mit seinen Aktivitäten richtet (z.B. lokale Bevölkerung differenziert nach strukturellen Merkmalen oder Funktionen bzw. überregionale Zielgruppen).

- Kooperation und Zusammenarbeit
 Dieser Querschnittsbereich zielt zunächst auf aktive Bewusstseinsbildung für ein Thema ab. Außerdem stehen Abstimmung und Erfahrungsaustausch im Fokus, wobei sowohl der gemeinschaftliche Umgang mehrerer Fachbereiche mit Themen innerhalb einer Gemeinde oder Kleinregion gemeint ist, als auch die Kooperation zu einem oder mehreren Fragestellungen zwischen Gemeinden und Kleinregionen.

- Stärkung der Orts- und Stadtkerne
 Basis hierzu bilden der Landtagsbeschluss betreffend Zentrumscheck für Neuprojekte (vom 28.4.2022), die ÖROK-Empfehlung Nr. 58 „Raum für Baukultur (Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen)“.

- Agenda 2030 – Nachhaltige Entwicklungsziele (Berücksichtigung der sogenannten SDGs – Sustainable Development Goals)
 Neben der Bewusstseinsbildung für das Thema ist an dieser Stelle vor allem die Vermeidung von negativen Auswirkungen von Projekten und Maßnahmen zentral. Bei der Projektentwicklung geht es um Lokalität und Regionalität, um Saisonalität und Haltbarkeit, um Erneuerbarkeit und Kreisläufe (lokale Ressourcen). Bedeutend ist stets auch die Frage nach der langfristigen Wirkung („Enkeltauglichkeit“).

- mögliche aktuelle und zukunftsrelevante Themenfelder von Landesinteresse.

5. Fördermaßnahmen und Förderhöhen

Das gegenständliche Programm sieht folgende Fördermaßnahmen vor. Diese werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Niederösterreich und etwaiger Kofinanzierungsstellen umgesetzt:

- Unterstützung von Kleinprojekten im Rahmen von (Themen)Calls
- Umsetzung von nachhaltigen Projekten zur Gemeinde- und Ortsentwicklung (investive Maßnahmen)
- Umsetzung von Leuchtturmprojekten zur nachhaltigen Orts- und Stadtkernentwicklung/-belebung (mit Einbeziehung zusätzl. Bundes- und/oder EU-Mittel)
- Maßnahmenumsetzung im Bereich der Kleinregionen
- Pilot- und Sonderprojekte
- Netzwerke

5.1 Unterstützung von Kleinprojekten – (Themen)Calls

Ziel der Förderung von Kleinprojekten ist eine rasche, möglichst unbürokratische Abwicklung von Projekten im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung für lokale Initiativen (insbesondere Dorferneuerungsvereine).

Dazu kann pro Jahr ein Call mit spezifischen Themenschwerpunkten für die einzureichenden Ideen und Projekte ausgeschrieben werden. Die jeweiligen Förderbedingungen werden im Rahmen der Prozessblätter festgelegt. Die Freigabe der Calls erfolgt durch die Steuerungsgruppe.
Die Einreichung und Abwicklung erfolgt ausschließlich online über die dafür vorgesehenen Einreichtools des Landes Niederösterreich.
Teilnahmeberechtigt sind niederösterreichische Organisationen und Vereine gemäß Kapitel 3.5 der Richtlinien für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden,

Städten und Regionen in Niederösterreich 2024. Pro Call kann maximal ein Projekt je Förderwerber gefördert werden.

5.2 Umsetzung von nachhaltigen Projekten zur Gemeinde- und Ortsentwicklung (investive Maßnahmen)

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Umsetzung von nachhaltigen Projekten, die im Rahmen von Beteiligungsprozessen der Gemeinden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet wurden.

Teilnahmeberechtigt sind alle niederösterreichischen Gemeinden. Pro Jahr können maximal zwei Projekte je Gemeinde gefördert werden. Je nach Vorhandensein eines Leitbildes/Gemeindevision werden hier zwei Förderfälle unterschieden:

- Bei Vorliegen eines entsprechenden Leitbildes/Gemeindevision (nicht älter als 7 Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung) werden Projekte mit 60 % der Gesamtprojektkosten, jedoch maximal € 20.000,-- gefördert.
- Im Fall der Förderung mit entsprechendem Beteiligungsprozess ohne Leitbild/Gemeindevision werden 40 % der Gesamtprojektkosten, jedoch maximal € 20.000,-- gefördert.

Die inhaltlichen Anforderungen für ein Leitbild/Gemeindevision im Sinne der NÖ Dorf- und Stadterneuerung umfassen nachfolgende Punkte.

- Ausformulierung des Leitbildes/Gemeindevision
 - Ist-Situation + Daten
 - Beschreibung des Prozesses
 - Stärken/Schwächen
 - zentralörtliche Funktion (Bedeutung für das Umland)
 - bestehende Konzepte und Teilnahmen der Gemeinde bei Netzwerken und Landesaktionen
 - ggf. Ausformulierung des Leitbildes/Gemeindevision als ISEK (integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) inkl. einer Ortskernabgrenzung
 - Vision/Positionierung
 - Ziele
 - Maßnahmen und Projekte
- ggf. Stellungnahme der Prozessbegleitung
- Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums

Zur Förderung eingereichte Projekte sollen die grundsätzlichen Querschnittsbereiche abdecken (siehe Kapitel 4). Etwaige Schwerpunktsetzungen sind möglich. Sie können thematisch oder zeitlich ausgerichtet sein und werden über Prozessblätter näher spezifiziert.

Die Einreichung und Abwicklung erfolgt ausschließlich online über die dafür vorgesehenen Einreichtools des Landes Niederösterreich.

5.3 Umsetzung von Leuchtturmprojekten zur nachhaltigen Orts- und Stadtkernentwicklung/-belebung (mit Einbeziehung zusätzl. Bundes- und/oder EU-Mittel)

Die Stärkung von Orts- und Stadtkernen soll in Niederösterreich forciert werden. Im Rahmen der aktuellen EU-Förderperiode 2023-2027 wurden im LE-Programm 2023-2027 hierzu österreichweit Maßnahmen definiert. Dazu können niederösterreichische Städte und Gemeinden im Rahmen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung „Leuchtturmprojekte“ einreichen.

Die Kriterien für Teilnahme, Einreichung und Abrechnung sind in entsprechenden Dokumenten des Bundes (GAP Strategieplan 2023-2027, Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027) festgelegt. Die Einreichung und Abwicklung erfolgt ausschließlich online über die eAMA.at.

5.4 Maßnahmenumsetzung im Bereich der Kleinregionen

5.4.1. Definition Kleinregionen

Die interkommunale Kooperation von niederösterreichischen Gemeinden in Kleinregionen liegt oberhalb der kommunalen bzw. unterhalb der Landesebene und ist freiwillig. Für eine Kleinregion ist eine Anzahl von sechs oder mehr räumlich aneinandergrenzenden Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 8.000 vorgesehen. Die Gemeindeanzahl kann unterschritten werden, wenn mindestens drei Gemeinden mit insgesamt 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kooperieren. Weiters wird für eine Kleinregion eine Gemeindeanzahl von maximal 20 angestrebt. Die Beteiligung einer einzelnen Gemeinde an zwei verschiedenen Kleinregionen ist möglichst zu vermeiden. In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen der Mindestgröße der Kleinregionen abgesehen werden, wobei die Zahl der Gemeinden drei nicht unterschreiten darf.

Je nach räumlicher Lage sollen die Kleinregionen dabei unterschiedliche Ziele, Strategien und Lösungsansätze (Maßnahmen und Projekte) erarbeiten bzw. umsetzen und dabei thematisch fokussiert vorgehen.

Die Bildung der Kleinregion sowie die Auswahl der Organisationsform sind im Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben zu treffen und der Fachabteilung zur Anerkennung als Kleinregion und somit in Folge als Förderberechtigte im Sinne dieser Bestimmungen vorzulegen. Das Ansuchen um Anerkennung muss folgende Inhalte aufweisen:

- Beschreibung der Kleinregion (u.a. Angaben zu den beteiligten Gemeinden, deren Lage im Raum sowie deren Einwohnerzahl)
- Übermittlung der erforderlichen, übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse
- Angabe eines Namens der Kleinregion sowie Auskunft zur Finanzierung
- Nachweis der Organisationsform (z.B. Vereinsstatuten) und Vertretungsbefugnisse
- Darlegung der Ziele sowie möglicher erster strategischer bzw. projektbezogener Maßnahmen der Zusammenarbeit

Abweichungen oder ein Wechsel einzelner Gemeinden zwischen Kleinregionen ist möglich. Dabei wird ein entsprechendes Prüfverfahren eingeleitet und der Antragsteller über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

5.4.2. Leitbilder Kleinregionen

Als Leitbilder gelten der Kleinregionale Strategieplan oder ähnliche Grundlagen. Der Kleinregionale Strategieplan (Zeitraum: mind. 4 Jahre) stellt eine wichtige Grundlage im Sinne eines gemeinsamen Arbeitsprogramms für die interkommunale Zusammenarbeit und für die jährliche Reflexion in aktiven Kleinregionen dar. Er ist per se keine Fördermaßnahme, sondern eine Fördervoraussetzung. Sowohl bei der Erstellung als auch bei den jährlichen Reflexionen unterstützt die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN. Der Kleinregionale Strategieplan weist folgende Inhalte auf:

- Kurzinformation zur Kleinregion
- Beschreibung der Strategieerstellung
- Kooperationsschwerpunkte inkl. mittelfristiger strategischer Ziele, Wirkungen und qualitativer bzw. quantitativer Indikatoren zur Messung der Zielerreichung

- Bezug zur jeweils gültigen landesweiten bzw. hauptregionalen strategischen Ausrichtung
- Zielgruppen
- Zeit- und Finanzierungsplan
- ggf. Kosten(schätzungen), Kooperationspartner und -partnerinnen, externe und interne Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Aussagen zur Bürgerbeteiligung

5.4.3. Fonds für Kleinregionen

Die Erreichung der in den kleinregionalen Leitbildern vereinbarten Ziele und Wirkungen erfolgt in Form von Projekten der beteiligten Gemeinden. Der Fonds für Kleinregionen unterstützt die Umsetzung strategisch relevanter Projekte kooperierender Gemeinden in einer Kleinregion durch Förderungen. Neben regelmäßigen Einreichterminen können auch themenspezifische Calls eingerichtet werden.

Die Möglichkeit zur Bewerbung um eine Förderung aus dem Fonds für Kleinregionen haben alle Kleinregionen Niederösterreichs mit einem aktuellen und in Umsetzung befindlichen Leitbild (z.B. Kleinregionaler Strategieplan oder ähnliche Grundlagen) und einer regelmäßigen Evaluierung. Kleinregionalen Fondsprojekten liegen folgende inhaltliche Beurteilungskriterien zugrunde:

- Kriterium 1: Innovationskraft und strategische Relevanz
 Das Projekt stellt im regionalen Kontext eine neue Herangehensweise (z.B. inhaltlich, methodisch, organisatorisch) dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der vereinbarten Strategie bzw. der damit verknüpften Ziele und Wirkungen in der Kleinregion. Die Bezüge zur landesweiten bzw. hauptregionalen strategischen Ausrichtung sind vorhanden. Die Zielvorstellungen sind ambitioniert und mit konkreten sowie nachweisbaren Indikatoren versehen.

- Kriterium 2: Regionale Kooperation und Vernetzung
 Das Projekt ist in der Kleinregion verankert. Es hat durch die Kooperation einen Mehrwert für die beteiligten Gemeinden sowie die Zielgruppe(n) und vernetzt diese untereinander bzw. mit anderen für das Projekt relevanten Akteure in der Region (integrativ, sektorenübergreifend). Das regionale Interesse zeigt sich daran, dass es ausreichend Unterstützung sowie interessierte und engagierte Personen gibt. Die Zielgruppe ist klar definiert, und das Projekt ist – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung – auf diese zugeschnitten.

- Kriterium 3: Finanzielle Dimension
 Es sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden. Das Projekt steht in einem ausgewogenen Verhältnis von Kosten und Nutzen. Es ist mittelfristig selbsttragend (insbesondere Folgeprojekte, Erhaltungskosten).

Bei kleinregionalen Maßnahmen (vorwiegend Softmaßnahmen) werden die Projektgesamtkosten mit maximal 50 %, höchstens aber mit einem Betrag von € 15.000,- gefördert. Für Kooperationsprojekte zum Themenfeld Raumentwicklung wird ein Bonus gewährt: Diese werden mit einem Anteil von maximal 60 %, höchstens aber mit einem Betrag von € 18.000,- gefördert.

Die Einreichung und Abwicklung erfolgt ausschließlich online über die dafür vorgesehenen Einreichtools des Landes Niederösterreich.

5.4.4. Beratung und Coaching im Bereich Kleinregionen

Gefördert werden externe Beratungsleistungen mit interkommunalem Bezug (prozessuale bzw. fachliche Beratung), die der Weiterentwicklung der kleinregionalen Kooperation dienen. Darüber hinaus können auch Einzelcoachings (personenbezogene Beratung) für Kleinregionsobleute, Kleinregionssprecherinnen und -sprecher bzw. Kleinregionsmanagerinnen und -manager unterstützt werden.

Externe Beratungsleistungen sowie Coachingleistungen werden in Form von „Beratungs- und Coachingschecks“ abgewickelt. Dabei wird ein Anteil von maximal 60 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber ein Betrag von jeweils € 1.200,- pro Jahr und Kleinregion gefördert. Beratungs- und Coachingscheck können pro Kleinregion und Jahr jeweils einmal eingereicht bzw. eingelöst werden.

Bei Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen im Zuge der Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans wird seitens der Förderstelle ein Bonus gewährt: Gefördert werden maximal 60 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber € 2.400,- pro Jahr und Kleinregion.

Die Einreichung und Abwicklung erfolgt ausschließlich online über die dafür vorgesehenen Einreichtools des Landes Niederösterreich.

5.4.5. Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements im Bereich Kleinregionen

Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements durch ein personalisiertes Kleinregionsmanagement sind ausschließlich im Rahmen einer Projektumsetzung im Fonds für Kleinregionen förderfähig. Kleinregionsmanagement bedeutet, dass proaktive bzw. strategisch-steuernde Führungs- und Gestaltungsaufgaben in der Kleinregion geleistet werden. Es umfasst die hauptverantwortliche Koordination aller Umsetzungsaktivitäten in der Kleinregion zur Erreichung der vereinbarten Ziele und Wirkungen. Voraussetzung ist die mehrjährige Erfahrung im Projektmanagement. Dazu zählen insbesondere die eigenständige Leitung und Durchführung von Projekten sowie die Fähigkeit zur technischen und kaufmännischen Abwicklung von Kooperationsprojekten.

Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips unter Zuhilfenahme des Kalkulationsdatenblattes „Personalkosten Kleinregionen“ mit folgenden Annahmen: 1.720 Jahresleistungsstunden bei Vollzeitbeschäftigung; maximaler Bruttolohn von € 4.300,-- (Jahr 2024; lohnindexiert); 15% Pauschale für Gemeinkosten (z.B. Büroaufwendungen, Büromaterial, Telefonkosten). Die Details werden in der Förderzusage festgehalten. Anwendung findet dabei der projektbezogene Fördersatz, der vom geleisteten, projektbezogenen Stundenumfang abhängig ist.

5.5 Pilot- und Sonderprojekte

Darunter sind Arbeiten zu verschiedenen raumrelevanten Themen im Bereich der Kleinregionen sowie im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung zu verstehen, die vorbildhaft für die Entwicklung in Niederösterreich sind. Sie beleuchten Fragestellungen und/oder mögliche Auswirkungen in Bezug auf verschiedenste Themenbereiche modellhaft (im Sinne einer Entscheidungsgrundlage für andere ähnliche Fälle) oder dienen der Erprobung neuer Ideen und Ansätze. Die Inhalte (Themen, Dauer und Umfang des Prozesses etc.) und Förderung sind an geeigneter Stelle (z.B. Ausschreibung, Förderzusage) entsprechend festzuhalten. Pilot- und Sonderprojekte können im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung, im Bereich der Kleinregionen sowie als Wettbewerbe gefördert werden.

- Im Bereich der Kleinregionen sind darunter Projekte, Strategien, Studien oder Konzepte zu verschiedenen (klein)regional raumrelevanten Themen zu verstehen. Bei Sonderprojekten im Bereich der (Klein)Regionen können maximal 50% bzw. € 30.000,-- gefördert werden. Pilotprojekte, das sind Ansätze mit besonders innovativem Charakter und Berücksichtigung ausgewählter vorgegebener Themen, können im Bereich der (Klein)Regionen mit maximal 60 % gefördert werden.
- Im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung können bis zu 70% der Gesamtkosten, jedoch max. € 120.000,-- gefördert werden.
- Wettbewerbe zu thematischen Schwerpunkten können durch die Steuerungsgruppe ausgelobt bzw. in Auftrag gegeben werden.

5.6 Netzwerke

Im Rahmen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung sind Netzwerkmaßnahmen mit bis zu 80% der Gesamtprojektkosten, jedoch max. € 40.000,-- förderbar.

Die Förderabwicklung unterliegt nicht den Bestimmungen von Kapitel 7 der Durchführungsbestimmungen, sondern wird gesondert vereinbart.

6. Förderbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich und im Rahmen der Abwicklung von Projekten nach den gegenständlichen Durchführungsbestimmungen die nachfolgenden Festlegungen.

- Abweichung vom Projektziel und/oder Zahlungsplan
 Es dürfen nur jene Projektkosten abgerechnet werden, für die eine Förderung genehmigt wurde oder die zur Erreichung des Projektziels notwendig bzw. dienlich waren. Im Falle von erheblichen Kostenunterschreitungen sind vom Förderwerber plausible Erklärungen vorzulegen, ob das Projektziel erreicht wurde.

- Bagatellgrenzen
 - Die anerkennbaren Gesamtkosten betragen bei Projekten der Fördermaßnahme 5.1 mindestens € 500,--.
 - Die anerkennbaren Gesamtkosten betragen bei Projekten der Fördermaßnahme 5.2 mindestens € 3.000,--.
 - Die anerkennbaren Gesamtkosten betragen bei Projekten der Fördermaßnahme 5.4.3. mindestens € 1.000,--.
 - Für Beratung und Coaching für Kleinregionen gemäß 5.4.4. bestehen keine Bagatellgrenzen.

- Bewegliche Güter
 Die Kosten von beweglichen Gütern – wie Werkzeug, Rasenmäher u.a. – die nicht ausschließlich dem eingereichten Projekt zugerechnet werden können, werden seitens der Förderstelle bei der Abrechnung von Projekten nicht anerkannt. In Zusammenhang mit Kleinprojekten (siehe 5.1.) und dem Fonds für Kleinregionen (siehe 5.4.3) gilt dieser grundsätzliche Ausschluss nicht. D.h. beim Fonds für Kleinregionen wird dies projektbezogen hinsichtlich Relevanz geprüft.

- Gegenverrechnungen
 Gegenverrechnungen von Leistungen können bei Abrechnungen nicht anerkannt werden.

- kommunale Leistungen (nur Dorf- und Stadterneuerung)
 Leistungen der gemeindeeigenen Bauhöfe sowie gemeindeeigene Planungs- und Verwaltungskosten sind nicht förderbar.

- Leistungen von Vereinen

Eigenleistungen von Vereinen bzw. unbare Eigenleistungen sind nicht förderbar. Diese Leistungen sind daher bei den anerkennbaren Gesamtkosten nicht zu berücksichtigen.

- laufende Kosten
 Laufende Kosten (z.B. Mieten, Stromkosten, Telefon) der Gemeinden bzw. eines Büros von ausgelagerten Firmen der Gemeinden sind nicht förderbar.
 Für Pilot- und Sonderprojekte (siehe 5.5) und Netzwerke (siehe 5.6) gilt dieser grundsätzliche Ausschluss nicht.

- sonstige Kosten
 Kosten für Abgaben/Gebühren (Grundbuch, Anwalt, Aufschließungsbeiträge, Energieanschlusskosten, Abfallverwertungsbeiträge etc.) sind nicht anerkennbar. Ebenso werden Kosten für Speisen und Getränke ausgeschlossen. Für letztere bestehen jedoch Ausnahmen bei Kleinprojekten (siehe 5.1.) und in Kleinregionen. Alkoholische Getränke sind in jedem Fall von einer Förderung ausgeschlossen.

- nicht förderfähige Projekte (nur Kleinregionen)
 Nicht unterstützt werden im Bereich Kleinregionen ausschließlich investive Maßnahmen. D.h. allfällige projektbezogene Investitionskosten werden hinsichtlich ihrer inhaltlichen kleinregionalen Relevanz bzw. Zielerreichung geprüft. Ebenfalls nicht förderbar sind touristische Projekte und Projekte aus dem Bereich Landwirtschaft sowie ausschließliche Marketingmaßnahmen.

- Nutzungsvereinbarung
 Sind Förderwerber, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und Eigentümer nicht dieselbe (juristische) Person, muss eine entsprechende Nutzungsvereinbarung auf die Dauer der Behaltefrist abgeschlossen werden.

- Mehrfach- bzw. Doppelförderung
 Es ist darauf zu achten, dass sowohl bei der Antragsstellung als auch bei der Abrechnung alle Stellen gemeldet werden, bei denen ebenfalls um Förderungen angesucht wurde oder die Absicht besteht, dies zu tun.

- Personalkosten
 Bei Projektförderungen werden laufende Personalkosten des Projektträgers/der Projektträgerin nicht anerkannt. Für Personalkosten eines qualifizierten Projektmanagements im Bereich Kleinregionen (siehe 5.4.5) sowie für Pilot- und Sonderprojekte im Rahmen der Kleinregionen (siehe 5.5) und Netzwerke (siehe 5.6) gilt dieser grundsätzliche Ausschluss nicht.

- Bundesvergabegesetz (Preisangemessenheit)
 Der Förderwerber hat im Zuge der Fördereinreichung des Projekts die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes in der aktuell gültigen Fassung zu bestätigen.

- projektbezogene Einnahmen
 Bei den Ansuchen ist anzugeben, ob für dieses Projekt Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoring, Seminarbeiträge, Verkaufserlöse) zu erwarten sind. Gegebenenfalls ist eine Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung für die Dauer der Behaltefrist vorzulegen (laut Förderzusage). Projektbezogene Einnahmen verringern die förderbaren Gesamtkosten.

- Projektänderungen
 Sollten sich während der Umsetzung des Projekts Änderungen gegenüber dem Antrag ergeben, ist dies der zuständigen Förderstelle mit einer entsprechend hinreichenden Begründung mitzuteilen.

7. Förderabwicklung

Projekte werden unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen online eingereicht. Die Förderabwicklung erfolgt durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten.

Beratung und Unterstützung erhalten die (Klein)Regionen, Städte, Gemeinden sowie Vereine durch die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN. Zusatzinformationen zu Rahmenbedingungen der Förderabwicklung werden bezogen auf die jeweilige Fördermaßnahme veröffentlicht und kommuniziert. Sie sind im Rahmen der Förderverträge, Förderzusagen bzw. Prozessblätter dokumentiert.

Der Regelablauf eines Förderprojekts gliedert sich in folgende drei Schritte:

7.1 Fördereinreichung

Der Förderwerber erhält – nach Eingabe über das entsprechende Einreichtool des Landes Niederösterreich – an die bei der Einreichung angegebene Mailadresse eine entsprechende Empfangsbestätigung, welche allerdings keine Aussage über die Förderfähigkeit trifft. Das Datum dieses Schreibens gilt – im Falle einer späteren Förderzusage - als Stichtag für die Anerkennung von Kosten und ist gleichzeitig auch Beginn des anerkennbaren Leistungszeitraums.

Wesentliche Bestandteile des Online-Förderantrags bei der Fördereinreichung sind:

7.1.1. Dorf- und Stadterneuerung

- Förderwerber
- Angaben zu Projekt und Projektinhalt (z.B.: Projektbeschreibung) sowie allenfalls geeignete planliche Darstellungen
- Zielgruppe, Bürgerbeteiligung und Nachhaltigkeit
- strategische Grundlage auf Basis deren das Projekt entwickelt wurde (Leitbild/Gemeindevision, Stadterneuerungskonzept, ISEK)
- Projektkosten (Angebote, Kostenschätzungen – diese können im untergeordneten Ausmaß anerkannt werden, wenn sie plausibel sind)
- Finanzierungsplan (Angaben zu Gemeinde-/Vereinsbeiträgen, weitere Förderungen, Einnahmen und Ausgabenaufstellung)
- Nutzungskonzepte und -vereinbarungen bei Bedarf
- Bestätigung der Einhaltung relevanter Rechtsgrundlagen und der Richtigkeit der getätigten Angaben

Bei Kleinmaßnahmen werden die notwendigen Angaben im Rahmen des Calls festgelegt.

7.1.2. Kleinregionen

- Angaben zum Förderwerber (Name, Adresse, Organisationsform mit Nachweis, Vertretung, eindeutige Identifikationsnummer, Bankdaten u.a.)
- Projektkategorie und ausgewählte Themenfelder
- Angaben zu Projekt (z.B. Inhalt, Nutzen, Zeitplan) sowie allenfalls geeignete planliche Darstellungen
- Zielgruppe, Bürgerbeteiligung und Kooperationsniveau
- strategische Grundlage auf Basis derer das Projekt entwickelt wurde
- Kostenplan und Vergleichsofferte, Kalkulationsdatenblatt (sofern relevant)
- Finanzierungsplan (Angaben zu Gemeinde-/Vereinsbeiträgen, weitere Förderungen, Einnahmen und Ausgabenaufstellung)
- Bezug zur landesweiten bzw. hauptregionalen strategischen Ausrichtung
- Beschlussdokument des entsprechenden Gremiums
- Bestätigung der Einhaltung relevanter Rechtsgrundlagen und der Richtigkeit der getätigten Angaben
- ggf. weitere projektbezogene Unterlagen, z.B. Nutzungskonzepte und Nutzungsvereinbarungen

7.2. Antragsprüfung und Entscheidung

Die eingelangten Förderprojekte werden hinsichtlich ihrer Vollständigkeit bzw. Beurteilbarkeit geprüft, ergänzende Informationen werden bei Bedarf nachgefordert. Nach Prüfung der Unterlagen durch den Fachbereich hinsichtlich genereller Förderwürdigkeit sowie fachlicher und finanzieller Aspekte wird eine Förderempfehlung zur Entscheidungsfindung an die Steuerungsgruppe abgegeben.

Die Entscheidung wird der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber schriftlich mitgeteilt.

7.3 Förderabrechnung

Wesentliche Bestandteile des Online-Förderantrags bei der Förderabrechnung sind:

7.3.1. Dorf- und Stadterneuerung

- Förderwerber (wie im Genehmigungsantrag)
- Angaben zur Umsetzung des Projekts durch Hochladen eines Projektberichts bzw. einer Dokumentation des Förderprojekts (inkl. Projektfotos und Foto der Fördertafel)
- Hochladen einer zusammenfassenden Kostenaufstellung, sämtlicher Rechnungsbelege (Scans), die auf den Förderwerber ausgestellt sein müssen sowie eines entsprechenden Nachweises des Zahlungsflusses des Förderwerbers (Telebankingliste plus Kontoauszug)
- die Rechnungsbelege dürfen nicht vor dem Stichtag ausgestellt sein
- die Vorfinanzierung erfolgt durch den Förderwerber

7.3.2. Kleinregionen

- Angaben zum Förderwerber und Projektdaten (wie im Genehmigungsantrag)
- Angaben zur Projektumsetzung, d. h. Projektverlauf, -erfolge, -erkenntnisse, -abweichungen, -empfehlungen bzw. Dokumentation (inkl. Projektfotos, Nachweis bezüglich Förderlogo/-info im Sinne der Publizitätsanforderungen (siehe Richtlinie 3.6) und Downloaddokumente)
- Aktualisierter Finanzierungsplan
- Kostenaufstellung inkl. Rechnungsbelege, die auf den Förderwerber ausgestellt sein müssen sowie eines entsprechenden Nachweises des Zahlungsflusses des Förderwerbers
- Bestätigung der Einhaltung relevanter Rechtsgrundlagen und der Richtigkeit der getätigten Angaben

- ggf. weitere projektbezogene Unterlagen laut Förderzusage, -auflage oder z. B. Nutzungskonzepte und -vereinbarungen

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich und im Rahmen der Abwicklung von Projekten nach den gegenständlichen Durchführungsbestimmungen die nachfolgenden Festlegungen.

- Abrechnungsfrist
 Die entsprechenden Verwendungsnachweise der gewährten Förderung sind bis zur in der Förderzusage angeführten Frist bei der Förderstelle zur Abrechnung vorzulegen, anderenfalls ist die Förderzusage aufgehoben.

 Bei Dorf- und Stadterneuerungsprojekten beträgt die Abrechnungsfrist grundsätzlich 2 Jahre, bei Projekten der Fördermaßnahme 5.1 kann diese Frist auch kürzer festgesetzt werden.

 Bei Kleinregionen beträgt die Abrechnungsfrist für Projekte aus dem Fonds für Kleinregionen die Laufzeit plus fünf Monate. Im Fall von Beratungs- und Coachingschecks endet die Frist mit Ende Mai des Folgejahres.

 Bei Projekten der weiteren Fördermaßnahmen (EU, Bund) richtet sich die Abrechnungsfrist nach anderen Vorgaben oder kann bei Fördergenehmigung individuell vereinbart werden.

 Die in den Förderzusagen genannten Fristen sind einzuhalten. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei triftigen Gründen kann eine Fristverlängerung gewährt werden, es besteht darauf jedoch kein Rechtsanspruch. Im Falle unvorhersehbarer Ereignisse kann um eine allfällige Fristverlängerung bei der genehmigenden Stelle angesucht werden. Dies muss zeitgerecht vor Ablauf des Zeitraums und mit hinreichender Begründung (inkl. Status der Projektdurchführung bzw. Zielerreichung) schriftlich erfolgen.

- Aufbewahrung der Unterlagen (Behaltefrist)
 Sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen sind auf Dauer der in der Förderzusage genannten Behaltefrist aufzubewahren.

- Belegskontrolle
 Grundlage für den Kostennachweis sind immer elektronisch übermittelte Rechnungen und der nachgewiesene Zahlungsfluss (z.B. Telebankingliste, Kontoauszug, Auszug aus dem Kassabuch, etc.). Die Rechnungen sind vom Förderwerber bis zum Ende der Behaltefrist aufzubewahren. Barzahlungen

(z.B. Kassabons) des Förderwerbers werden ausschließlich bei der Abrechnung bei Fördergegenstand 5.1. anerkannt.

Eine Anerkennung von Barzahlungen ist im Ausnahmefall auch bei den Kleinregionen möglich, sofern der Zahlungsfluss schlüssig dokumentiert ist. Die auf der Rechnungsaufstellung angeführten Beträge müssen mit den Beträgen auf den Belegen übereinstimmen. Bei der Abrechnung ist die tatsächlich erfolgte Finanzierung zu dokumentieren (Gemeinde- und Vereinsbeitrag, sonstige Förderungen usw.).

- Nachhaltige Nutzung
 Der Förderungsempfänger ist zur nachhaltigen Nutzung des geförderten Projekts verpflichtet. Es ist sicherzustellen, dass der Fördergegenstand im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung auf die Dauer von zumindest sieben Jahren im Sinne des Antrags zur Verfügung steht.

- Skonti
 Der Förderwerber ist angehalten, Skonti in jedem Fall in Abzug zu bringen. Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen Skonto geltend zu machen, werden so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

- Teilabrechnungen
 Teilabrechnungen von Förderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

- Vor-Ort-Kontrollen
 Investive Projekte mit Gesamtkosten über € 30.000,-- werden grundsätzlich vor Förderauszahlung vor Ort kontrolliert.

8. Datenschutz

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich.

Der Förderwerber hat die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrs-angelegenheiten darüber hinaus im Rahmen des Förderansuchens zu ermächtigen, Förderdaten weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies zur Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung bzw. der erfolgreichen Wirkung der Förderaktion in der Öffentlichkeit erforderlich ist und keine besonderen schutzwürdigen Interessen des Förderwerbers verletzt werden.